

Detlef Burhoff

Von: Detlef Burhoff <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Samstag, 26. September 2020 19:02
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 23/2020: 23 neuere Entscheidungen online - Schwerpunkt Bußgeld

Wird diese Nachricht nicht richtig dargestellt, klicken Sie bitte [hier](#).



[Blog](#) [Veröffentlichungen](#) [Bücher](#) 2 neu [Rechtsprechung](#) [RVG](#) [Service](#) [Bestellung](#)

Detlef Burhoff
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

26789 Leer, den 26.09.2020

*Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,*

ich berichte heute über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de:

In den letzten Wochen sind folgende 23 neuere Entscheidungen auf der Homepage eingestellt worden. Der Schwerpunkt liegt dieses Mal bei bußgeldrechtlichen Entscheidungen. Im Einzelnen sind folgende Entscheidungen eingestellt:

OWi

**Geschwindigkeitsmessung, Riegl LR 90-235/P, Selbsttest, Displaytest
AG Dortmund, Urt. v. 21.8.2020 - 729 OWi-251 Js 1170/20-105/20**

Kann bei einer Messung mittels Riegl LR 90-235/P die Durchführung des Selbsttests und des Displaytests nicht festgestellt werden und besteht zudem die Möglichkeit, dass im Dunkeln in 240 Meter Entfernung in eine Fahrzeugkolonne hineingemessen wurde, so steht die Richtigkeit der Messung ebenso wie die Zuordnungssicherheit so sehr infrage, dass ein Freispruch zu erfolgen hat.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5840.htm

OWi

**Letztes Wort, Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs, Darlegungsanforderungen Rüge
OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 08.09.2020 - 2 Ss-OWi 817/20**

Zur Begründung der Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs ist auch mitzuteilen, was der Betroffene im Falle der Gewährung des letzten Wortes vorgebracht hätte.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5839.htm

OWi

**Standardisiertes Messverfahren, Sachverständigengutachten, Abweichung
OLG Dresden, Beschl. v. 26.06.2020 - OLG 24 Ss 418120 (B)**

Will das Tatgericht bei einem an sich standardisierten Messverfahren davon ausgehen, dass die Messung nicht standardisiert ist, bedarf es in der Regel des Gutachtens eines Sachverständigen dazu, ob und gegebenenfalls wie sich die Abweichungen auf die Messung auswirken.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5838.htm

OWi

**Corona-VO, Anbieten einer sexuellen Dienstleistung, Betreiben eines Prostitutionsgewerbes
AG Stuttgart, Beschl. v. 08.09.2020 - 5 OWi 170 Js 73249/20**

Das Anbieten einer sexuellen Dienstleistung ist nicht Betreiben eines Prostitutionsgewerbes.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5828.htm

OWi

**Corona-VO, Aufenthalt im öffentlichen Raum
AG Stuttgart, Beschl. v. 08.09.2020 - 4 OWi 177 Js 68534/29**

Der gemeinsame Aufenthalt von fünf Personen in einem Privat-Pkw stellt keinen Aufenthalt im öffentlichen Raum im Sinne der Corona-VO dar.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5826.htm

OWi

**Verwerfung, Einspruch, Ausbleiben des Betroffenen, Weigerung, Maske zu tragen, Corona-Pandemie
AG Reutlingen, Urt. v. 14.08.2020 - 9 OWi 29 Js 9730/20**

Der Betroffene bleibt unentschuldigt aus i.S.d. § 74 Abs. 2 OWiG, der zu einem Hauptverhandlungstermin im Gericht in einem Zustand erscheint, der es aus Infektionsschutzgründen und mit Rücksicht auf die Rechtsgüter der anderen im Gericht befindlichen Personen nicht möglich erscheinen lässt, ihm unter Wahrung des Infektionsschutzes und der Rechtsgüter anderer Zutritt zum Gerichtsgebäude zu gewähren, obwohl es ihm ohne weiteres möglich wäre, einen solchen Zustand herzustellen, er hiervon aber beharrlich nicht abrücken will.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5827.htm

OWi

**Trunkenheitsfahrt, Sachverständigengutachten, Beweiswürdigung
OLG Hamm, Beschl. v. 13.08.2020 - 3 RBs 145/20**

Will sich das Gericht dem Ergebnis eines Sachverständigengutachtens ohne Angabe eigener Erwägungen anschließen, so müssen in den Urteilsgründen wenigstens die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen wiedergegeben werden.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5825.htm

OWi

**Verstoß gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens, Verwertungsverbot, standardisierte Messung ohne Rohmessdatenspeicherung
KG, Beschl. v. 05.04.2020 – 3 Ws (B) 64/20**

1. Die Verwertbarkeit der Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen im standardisierten Messverfahren hängt nicht von ihrer nachträglichen Überprüfbarkeit anhand von Rohmessdaten durch den von der Messung Betroffenen ab.
2. Werden von einer Gerätesoftware keine so genannten Rohmessdaten für den konkreten Messvorgang aufgezeichnet, abgespeichert, vorgehalten oder sonst nach Abschluss der Geschwindigkeitsmessung zur nachträglichen Befundprüfung bereitgehalten, führt dies nicht zu einem Verstoß gegen das Prozessgrundrecht auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren, auch nicht

in seiner Ausprägung als Recht auf eine wirksame Verteidigung, mit der Folge der Annahme eines Verwertungsverbotes.

3. Das gilt unabhängig davon, ob Messdaten im Einzelfall von dem Gerät gespeichert werden oder nicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5823.htm

OWi

Taschenrechner, Memory-Funktion, elektronisches Gerät OLG Hamm, Beschl. v. 10.08.2020 - 5 RBs 295/20

Ein Taschenrechner ist zumindest dann ein "elektronisches Gerät" i.S. von § 23 Abs 1a StVO n.F., wenn er über eine sog. Memory-Funktion verfügt.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5824.htm

StPO

Anklage beim Jugendhoffengericht, Pflichtverteidiger LG Münster, Beschl. v. 07.09.2020 - 21 Qs 12/20

Gemäß § 140 Abs.1 Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn zu erwarten ist, dass die Verhandlung vor dem Schöffengericht stattfindet. Diese Erwartung ist im Zwischenverfahren zu bejahen, wenn Anklage zum Schöffengericht erhoben wird. Diese Vorschrift findet nach der klaren Regelung des § 68 Abs.1 Nr. 1 JGG auch im Verfahren gegen Jugendliche uneingeschränkte Anwendung.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5829.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Schwere der Tat, Rechtsfolgenabwägung, Gesamtfreiheitsstrafe LG Wuppertal, Beschl. v. 18.08.2020 - 23 Qs 93/20

In die bei der Frage, ob die Schwere der Tat die Bestellung eines Pflichtverteidigers erfordert, anzustellende Rechtsfolgenabwägung sind auch mittelbare schwerwiegende Nachteile, wie z.B. eine ggf. drohende Gesamtfreiheitsstrafe, einzubeziehen. Entscheidend für die Beiordnung ist ein Gesamtstrafmaß, welches über die nicht schematisch zu betrachtende Jahresgrenze wesentlich hinausgeht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5830.htm

StPO

Aussage-gegen-Aussage-Konstellation, Vorliegen weiterer Beweismittel KG, Beschl. v. 06.11.2019 - (3) 121 Ss 160/19 (93/19)

Hat das Gericht neben dem Angeklagten und den durch die Tat verletzten Nebenkläger auch weitere Zeugen zum Tatgeschehen sowie einen medizinischen Sachverständigen zu dem Verletzungsbild des Nebenklägers gehört, so steht dies einer Aussage - gegen - Aussage - Konstellation entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5822.htm

StGB/Nebengebiete

Anerkennung, ausländische EU-Fahrerlaubnis, Umtausch einer EU-Fahrerlaubnis BayObLG, Beschl. v. 28.10.2020 - 202 Str 1438/19

1. Ein Umtausch einer ausländischen (hier: tschechischen) EU-Fahrerlaubnis nach Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2006/126/EG stellt nicht lediglich eine bloße Dokumentation oder Fortschreibung einer früher erteilten Fahrerlaubnis dar, sondern – auch ohne erneute Eignungsprüfung - eine

eigenständige Neuerteilung einer anderen ausländischen (hier: britischen) Fahrerlaubnis, auf die der Ausnahmetatbestand des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV uneingeschränkt Anwendung findet.

2. Als Neuerteilung löst damit auch eine im Wege des Umtauschs erteilte EU-/EWR-Fahrerlaubnis grundsätzlich die Anerkennungspflicht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 FeV aus, sofern nicht Ausnahmen nach § 28 Abs. 4 Satz 1 FeV greifen, wobei ein früherer Wohnsitzverstoß bei Erteilung der umgetauschten EU-/EWR Fahrerlaubnis nicht automatisch auf die Gültigkeit der von einem anderen EU/EWR-Mitgliedsstaat umgeschriebenen Fahrerlaubnis fortwirkt. Einer analogen Anwendung des § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 FeV auf den Fall des Umtauschs einer unter Verstoß gegen das Wohnsitzprinzip erlangten EU-/EWR-Fahrerlaubnis in eine andere (ausländische) Fahrerlaubnis stehen der strafrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 Abs. 2 GG) und das daraus folgende Analogieverbot (§ 1 StGB) entgegen.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5837.htm

StGB/Nebengebiete

E-Scooter, Kraftfahrzeug, Trunkenheitsfahrt, Promille-Grenze, Entziehung der Fahrerlaubnis BayObLG, Beschl. v. 24.07.2020 – 205 StRR 216/20

1. Gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokraftfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) sind Elektrokraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h und bestimmten, in § 1 eKFV genannten zusätzlichen Merkmalen, als Kraftfahrzeuge eingestuft.
2. Bei derartigen E-Scootern handelt es sich demnach um Kraftfahrzeuge im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG.
3. Für Führer derartiger E-Scooter liegt der Mindestwert für die unwiderlegliche Annahme von absoluter Fahruntüchtigkeit bei einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5835.htm

StGB/Nebengebiete

Straßenverkehrsgefährdung, Alleinrennen, höchst mögliche Geschwindigkeit BayObLG, Beschl. v. 22.07.2020 – 207 StRR 245/20

1. Eine Strafbarkeit nach § 315c Abs. 1 Nr. 2 lit. d StGB setzt einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der konkreten Gefahr und den durch die Unübersichtlichkeit der Strecke begründeten Risiken voraus. Dieser Zusammenhang kann nur festgestellt werden, wenn auszuschließen ist, dass die konkrete Gefahr nur gelegentlich des zu schnellen Fahrens entstanden ist, also positiv festzustellen ist, dass die Gefahr ohne die Unübersichtlichkeit des Streckenverlaufs nicht eingetreten wäre.
2. Mit höchstmöglicher Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB ist nicht die Geschwindigkeit gemeint, die ein Fahrzeug bauartbedingt auf freier Strecke maximal erreichen kann, sondern die nach den objektiven Umständen, insbesondere dem Streckenverlauf maximal erreichbare Geschwindigkeit.
3. § 315d Abs. 5 StGB setzt Vorsatz nicht nur in Bezug auf die höchstmögliche Geschwindigkeit im Sinne von § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB voraus, sondern auch in Bezug auf die Herbeiführung einer konkreten Gefährdung.
4. Bei der Prüfung, ob besondere Umstände, die im Sinne von § 56 Abs. 2 StGB die Aussetzung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr für ein Vergehen der fahrlässigen Tötung im Straßenverkehr rechtfertigen können, vorliegen, ist dem Umstand, dass sich das Tatopfer sehenden Auges in die Gefahr begeben hat, besonderes Gewicht beizumessen. Dem Umstand, dass dem Täter eine grob verkehrswidrige und rücksichtslose Fahrweise zur Last liegt, ist ebenfalls bei der Prüfung des § 56 Abs. 2 StGB in diesen Fällen besonderes Gewicht beizumessen. Das Doppelverwertungsverbot steht dem auch dann nicht entgegen, wenn der Täter nicht nur wegen fahrlässiger Tötung, sondern auch wegen einer Tateinheitlich verwirklichten fahrlässigen Gefährdung des Straßenverkehrs zu verurteilen ist.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5836.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, lange Verfahrensdauer, Kompensation, rechtsstaatswidrige

Verfahrensverzögerung

KG, Ur. v. 22.07.2020 - (4) 161 Ss 66/20 (91/20)

1. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass sich der Tatrichter bei der Feststellung von Belastungen des Angeklagten durch die lange Verfahrensdauer in den Urteilsgründen mit den Gesichtspunkten ausdrücklich auseinandersetzt, die der Angeklagte in der Hauptverhandlung geltend gemacht hat oder die sich nach den Urteilsgründen aufdrängen.
2. Eine Belastung aufgrund der langen Verfahrensdauer liegt nicht bereits dann vor, wenn einem inhaftierten Angeklagten keine Vollzugslockerungen gewährt wurden, sondern erst dann, wenn die Haftanstalt Vollzugslockerungen gewährt hätte, wenn das weitere Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt beendet gewesen wäre.
3. An Umfang und Genauigkeit der Verfahrensrüge ungenügender Kompensation einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung sind hohe Anforderungen zu stellen, da dem Revisionsgericht ein detailliertes und wirklichkeitsgetreues Bild des wirklichen Verfahrensablaufs zu bieten ist. Nur dann ist es in der Lage, allein anhand der Revisionsrechtfertigung zu prüfen, ob eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung vorliegt und welche Folgen diese hat. Die Anforderungen dürfen hiernach zwar nicht überspannt werden, so dass es insbesondere bei einem jahrelang währenden Verfahren nicht erforderlich ist, jeden Ermittlungsschritt anzuführen. Es muss aber ein realistischer Überblick gewährt werden.
4. Der Grundsatz, dass die Anforderungen an die Darstellung des Verfahrensgangs nicht überspannt werden dürfen, gilt nicht nur für die Revisionsbegründungsschrift, sondern auch für die Urteilsgründe.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5832.htm

Zivilrecht

Haushaltsführungsschaden, Bemessung, Grundlagen, Prozessvortrag

OLG Dresden, Ur. v. 29.05.2020 - 22 U 699/19

Zum Prozessvortrag für die Bemessung des Haushaltsführungsschadens.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5844.htm

Zivilrecht

Corona, Fahrzeugreparatur, Kosten der Fahrzeugdesinfektion

AG Heinsberg, Ur. v. 04.09.2020 - 18 C 161/20

Wegen der Corona-Pandemie sind nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, die Kosten für eine Fahrzeugdesinfektion zu erstatten.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5843.htm

Zivilrecht

Radfahrer, Überholen von Reitern, Sorgfaltspflicht

LG Frankenthal, Ur. v. 22.05.2020 - 4 O 10/19

Einen Radfahrer trifft beim Überholen von Reitern eine besondere Sorgfaltspflicht.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5833.htm

Zivilrecht

Nichttragen Fahrradhelm, Mitverschulden, Alltagsradverkehr

OLG Nürnberg, Ur. v. 20.08.2020 – 13 U 1187/20

1. Zumindest im Alltagsradverkehr begründet das Nichttragen eines Helms nach wie vor kein Mitverschulden des verletzten Radfahrers. Eine allgemeine Verkehrsauffassung des Inhalts, dass Radfahren eine Tätigkeit darstellt, die generell derart gefährlich ist, dass sich nur derjenige verkehrsgerecht verhält, der einen Helm trägt, besteht weiterhin nicht (Anschluss und Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Juni 2014, VI ZR 281/13).
2. Zur Bemessung des Schmerzensgelds ist das alleinige Abstellen auf den Ausgleichsgedanken unmöglich, weil immaterielle Schäden sich nie und Ausgleichsmöglichkeiten nur beschränkt in Geld ausdrücken lassen. Insbesondere bei großen immateriellen Schäden ist ein Ausgleich überhaupt kaum denkbar. Die durch Übereinkunft der Rechtsprechung bisher gewonnenen Maßstäbe müssen daher in der Regel den Ausgangspunkt für die tatrichterlichen Erwägungen zur Schmerzensgeldbemessung bilden. Hierzu sind in Schmerzensgeldtabellen erfasste Vergleichsfälle“ im Rahmen des zu beachtenden Gleichheitsgrundsatzes als Orientierungsrahmen zu berücksichtigen, ohne verbindliche Präjudizien zu sein.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5834.htm

Gebühren

Elektronische Aktenführung, Aktenversendungspauschale AG Rottweil, Beschl. v. 27.08.2020 – 5 OWi 259/20

Allein das Fehlen einer Rechtsverordnung für die elektronische Aktenführung gemäß § 110a Abs. 1 OWiG führt nicht dazu, dass die Verwaltungsbehörde für die Versendung eines Ausdrucks einer Akte keine Pauschale anfordern kann.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5842.htm

Gebühren

Zusätzliche Verfahrensgebühr, Interner Rat zum Schweigen, Mitwirkung AG Köln, Urt. v. 02.09.2020 - 117 C 233/20

Der bloße sog. interne Rat zu Schweigen genügt nicht für die Annahme einer anwaltlichen Mitwirkung an der Einstellung des Verfahrens i.S.v. Nr. 4141 VV RVG.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5841.htm

Gebühren

geplatzter Termin, Begriff des Erscheinens OLG Naumburg, Beschl. v. 12.08.2020 - 1 Ws (s) 154/20

Eine Terminsgebühr für einen sog. „geplatzten Termin“ (Vorbem. 4 Abs.3 Satz 2 VV) entsteht nur, wenn der Rechtsanwalt körperlich im Gerichtsgebäude mit dem Ziel der Teilnahme an dem Termin erscheint; das bloße Antreten der Anreise reicht nicht aus.

https://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/5831.htm

Der **Werbeblock** enthält folgende **Hinweise**:



An der Spitze noch einmal der Hinweis:

Die vom Kollegen Marc N. Wandt herausgegebene "**Festschrift zum 70. Geburtstag von Detlef Burhoff**", die im August im ZAP-Verlag erschienen ist, ist inzwischen käuflich zu erwerben.

Allerdings leider nicht als Printausgabe, die 1. Auflage ist vergriffen. Die Festschrift wird auch als Print nicht noch einmal neu aufgelegt.

Zu beziehen ist aber ein Ebook/eine PDF-Ausgabe, und zwar über meine Homepage. Der Preis für das Ebook beträgt **29,90 EUR**. Bestellungen kann man ganz einfach auf der Homepage beim **Bestellformular** aufgeben.

Die Festschrift enthält interessante Beiträge zum Verfahrensrecht, über die man sich auf meiner Homepage näher informieren kann.

Es folgt dann der Hinweis auf: **Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr**, unser Klassiker zu den Messverfahren, der Anfang Dezember 2019 in der 5. Auflage **erschienen** ist. Das (aktuelle) Werk enthält insbesondere eine ausführliche Darstellung der Technik der einzelnen Messverfahren.

Der Preis beträgt für das "1a-Exemplar" 104 EUR. Inzwischen werden hier aber auch sog. **Mängelexemplare**, die weitgehend aus Retouren stammen angeboten. Der Preis beträgt dann nur **78,90 EUR**. Zum **Bestellformular** geht es hier.

Zu dem Werk gibt es auch erste, recht gute Rezensionen, die Sie **hier** finden.



In dem - verkehrsrechtlichen - Zusammenhang auch interessant ist Burhoff (Hrsg.), **Handbuch** für das straßenverkehrsrechtliche **OWi-Verfahren**.

Preis des Werkes, das in der 5. Auflage vorliegt - nach wie vor - derzeit **129 EUR**.

Bestellungen sind beim **Bestellformular** möglich.





Es gibt dann beim ZAP-Verlag immer auch noch eine **Sonderaktion**. Und zwar werden vom Verlag die von **Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage, 2019**, und von **Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage, 2019**, angefallenen Mängelexemplare verkauft. Dabei handelt es sich in der Regel um Bücher aus sog. Retouren, die aufgrund der Rücksendung nicht mehr als "1a-Ware" verkauft werden können. In den Büchern steht alles drin, sie haben nur ggf. kleinere Beschädigungen am Einband, keinen Schutzumschlag mehr usw.

Die Bücher werden **preisreduziert** verkauft, und zwar das **Ermittlungsverfahren** für **96,90 EUR** und die **Hauptverhandlung** für **89,90 EUR** anstatt des regulären Preises. Also immerhin eine Ersparnis von jeweils rund 30 EUR/Exemplar. Da sollte man ggf. zuschlagen und sich ggf. selbst ein Geschenk machen..

Man kann die Bücher natürlich bei mir bestellen. Die Anzahl der Exemplare ist begrenzt, so dass der Satz gilt: Wer zuerst/bald kommt, der mahlt zuerst. Oder: **Schnäppchen sichern**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Aus dem **strafrechtlichen Angebot** weise ich dann auch noch einmal hin auf:

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtlichen **Rechtsmittel** und Rechtsbehelfe, 2. Auflage, und auf

Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**.

Beide Bücher sind derzeit als "1a-Ware", aber auch als sog. **Mängelexemplare**, also Exemplare aus Retouren, lieferbar. Das gilt auch für das "Burhoff Paket 2", das aus diesen beiden Büchern besteht. Das "Mängel-Paket" kostet nur 132,90 EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug der beiden Bücher liegt damit bei fast **100 EUR**.



Einfach auch hier mal beim **Bestellformular** schauen.

Und last but not least:

Ich weise auch noch einmal hin auf das **Komplettpaket Strafrecht**, das alle meine vier Handbücher beinhalten, also:

Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Auflage,
Burhoff, Handbuch für die strafrechtliche Hauptverhandlung, 9. Auflage,
2019,

**Burhoff/Kotz (Hrsg.) Handbuch für die strafverfahrensrechtlichen
Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, 2. Aufl.**

Burhoff/Kotz (Hrs.) Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge.



Der Preis für alle vier Werke beträgt 299,-- EUR, die **Ersparnis** gegenüber dem Einzelbezug als **176,- EUR**.

Einfach mal beim **Bestellformular** schauen.

Und ganz zum Schluß, aber wichtig:

Burhoff/Volpert, **RVG** Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., 2017.

Das Werk ist derzeit noch als **Mängelexemplar** für den Sonderpreis von 89,90 EUR erhältlich. Das Werk gibt zahlreiche Tipps für die Abrechnung in Straf- und Bußgeldsachen und zu Teil 6 VV RVG.

Natürlich steht auch die "normale" Ausgabe zur Verfügung. Preis dann 129,-- EUR. Die Ausgabe hat man "schnell wieder drin".

Zum **Bestellformular** geht es hier:



Beim **Bestellformular** kann man natürlich auch meine **übrigen Werke** - und natürlich auch weitere Bücher, ggf. auch Mängelexemplare -, bestellen oder vorbestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten aber **kein Rückgaberecht** besteht.

Und dann auch noch einmal der Hinweis auf das **neue Produkt** im Anwalt-/ZAP-Verlag, auf das ich ja auch schon in früheren Newslettern hingewiesen hatte, nämlich der Hinweis auf:



Bei diesem neuen "Produkt" - dieser neuen "Plattform" - handelt es sich um eine **neue Online-Bibliothek** des ZAP-/Anwalt-Verlages, in der rund 150 Bücher online stehen. Nun ja, wird der ein oder andere sagen, das ist ja nichts Neues, das kennen wir ja schon. Das mag sein. Aber: Für mich (und meine Werke) ist das neue Baby des ZAP-Verlages vor allem deshalb interessant, weil damit endlich auch die **Handbücher Ermittlungsverfahren** und **Hauptverhandlung** beim ZAP-Verlag **mobil fähig** sind und Strafrechtler in diesen im Verfahren endlich ohne WLAN hinter dicken Gerichtsmauern im Saal live recherchieren können. Ohne Kilo weise Buchballast in der Tasche, was ja immer wieder "bemängelt" worden ist.

Wer sich über **Anwaltspraxis Wissen** näher informieren will, kann das online unter **Anwaltspraxis Wissen** tun. Man kann vier verschiedene Module mit bis zu 150 frei geschalteten Büchern bestellen. Die Online Bibliothek kann man im PC im Browser nutzen und auf iOS und Android Mobilgeräten (Smartphones und Tablets). Und: **Mobile Apps** gibt es inzwischen auch.

***Mit besten Grüßen
und: Gesund bleiben.***

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie diese E-Mail (an: detlef@burhoff.de) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

RiOLG a.D.
Rechtsanwalt Detlef Burhoff,
Nessestraße 26
26789 Leer
Deutschland

049197673846
newsletter@burhoff.de